

---

# Freibeträge bei Erben sehr unterschiedlich

IHK-Veranstaltung zur Erbschaftssteuer-Reform

Von Dennis  
Rink

MAINZ „Das Ergebnis dieser Reform ist aus Sicht der Unternehmer unbefriedigend“, sagte der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer (IHK) Rheinhessen, Richard Patzke, mit Blick auf die neue Erbschaftssteuer. Der Bundesrat hatte die Reform am 5. Dezember verabschiedet. Sollte Bundespräsident Horst Köhler das neue Gesetz noch in diesem Jahr unterschreiben, würde die Erbschaftssteuer-Reform zum 1. Januar 2009 in Kraft treten - ohne Übergangsfristen.

Die IHK hatte zu einer Informationsveranstaltung mit dem Thema „Vor der Erbschaftssteuerreform: Handeln oder abwarten?“ eingeladen, da viele Unternehmer vor der Entscheidung, ob sie noch in diesem Jahr Entscheidungen treffen und das bestehende Gesetz nutzen oder abwarten und die neue Regelung in Anspruch nehmen sollen. Ulrich Brink, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, wies darauf hin, dass „bei der Übertragung von Betrieben nicht nur Vermögen, sondern auch das Lebenswerk des Unternehmers übertragen wird.“ Aus diesem Grund sei es besonders wichtig, einen Funktionsnachfolger in der neu zu besetzenden Führungsposition zu finden.

Sollte diese Führungsposition nicht qualifiziert besetzt sein, droht sowohl der Firma als auch dem Erben des Betriebes Ungemach: Denn eine wesentliche Neuerung im neuen Erbschaftssteuergesetz betrifft die Verschonung des begüns-

tigten Vermögens. „Die neue Reform sieht dort ein Modell mit zwei Optionen vor“, schilderte Steuerberaterin Christa Bäcker.

Die erste Option schließt einen Verschonungsabschlag von 85 Prozent sowie ein Verwaltungsvermögen von maximal 50 Prozent ein. Die Fortführungspflicht bei diesem Modell beträgt sieben Jahre. „Das ist einer der wenigen Fortschritte der Reform“, betonte Bäcker. Sollte der Betrieb vorzeitig Insolvenz anmelden oder veräußert beziehungsweise aufgegeben werden, muss der Erbe lediglich den prozentualen Anteil der Erbschaftssteuer bis zum eigentlichen Ende der Fortführungszeit zurückzahlen.

Die zweite Option sieht ein ähnliches Modell vor, nur dass der Verschonungsabschlag bei 100 Prozent liegt, das Verwaltungsvermögen jedoch maximal zehn Prozent betragen darf und die Fortführungspflicht zehn Jahre andauert.

Ein wesentlicher Kritikpunkt bestehe an der Neubewertung der persönlichen Freibeträge, sagte Bäcker. Während die Freibeträge in der Steuerklasse I bei Ehegatten und Kindern auf 500000 Euro angehoben wurden, betragen die Freibeträge bei Geschwistern, Neffen und Nichten in der Steuerklasse II lediglich 20000 Euro. „Das wird für die Betroffenen bei einem Erbe in entsprechender Höhe richtig teuer“, verdeutlichte Bäcker, die auch das vereinfachte Ertragsverfahren kritisierte. „Bei bestimmten Konstellationen kommen dort Ergebnisse heraus, die nicht realistisch sind.“